

§ 7 BVFG

Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz - BVFG)

Bundesrecht

Zweiter Abschnitt – Verteilung, Rechte und Vergünstigungen

Titel: Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
(Bundesvertriebenengesetz - BVFG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: BVFG

Gliederungs-Nr.: 240-1

Normtyp: Gesetz

§ 7 BVFG – Grundsatz

(1) ¹Spätaussiedlern ist die Eingliederung in das berufliche, kulturelle und soziale Leben in der Bundesrepublik Deutschland zu erleichtern. ²Durch die Spätaussiedlung bedingte Nachteile sind zu mildern.

(2) ¹Die §§ 8 , 10 und 11 sind auf den Ehegatten und die Abkömmlinge des Spätaussiedlers, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 oder 2 nicht erfüllen, aber die Aussiedlungsgebiete im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen haben, entsprechend anzuwenden. ² § 5 gilt sinngemäß.